

B-Plan Nr. 17/e „Ortskern Mitte - West“, 2. Änderung, Gemeinde Sittensen

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Verfahrensübersicht

05.02.2026	Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Sittensen
05.02.2026	Billigung des Entwurfes durch den Rat der Gemeinde Sittensen und Auslegungsbeschluss
23.02.2026 bis einschl. 25.03.2026	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
12.02.2026 bis einschl. 25.03.2026	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 12.02.2026 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 25.03.2026)

1. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1.1. Eine Mitteilung zur Nichtbetroffenheit haben abgegeben:

- Landkreis Harburg, vom 26.02.2026
- Unterhaltungsverband Obere Oste, vom 13.02.2026
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), vom 15.02.2026
- BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), vom 15.02.2026
- Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG), vom 15.02.2026

1.2. Eine Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, haben abgegeben:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 17.02.2026
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, vom 19.03.2026

1.3. Zu den vorliegenden Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1.3.1. Landkreis Rotenburg, Stellungnahme vom 26.03.2026

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen.
Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Stellungnahme Regionalplanung

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken. Da Sittensen als Grundzentrum die Aufgabe der Sicherung der Daseinsvorsorge übernimmt, ist die Planung im Sinne der Raumordnung.

Stellungnahme Baudenkmal

Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Plangebietes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen

Zur Stellungnahme Regionalplanung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken bestehen.

Zur Stellungnahme Baudenkmal:

Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden sein könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG). Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist nicht von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale abhängig. Die nächstgelegenen Baudenkmale, das Wohnwirtschaftsgebäude Am Markt 10, die Wassermühle samt Mühlenteich Mühlenstraße 8a, St. Dionysus Kirche samt Kirchhof Kirchweg 5, Pfarrhaus Kirchweg 6 und das Wohnwirtschaftsgebäude Alte Dorfstraße 27a, befinden sich rund 190 bis 520 m vom Vorhabengebiet entfernt. Aufgrund dieser Entfernung und der sichtverstellenden Elemente in der Ortschaft (Bäume und Bebauung) werden die Baudenkmale durch die Änderung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Aus diesen Gründen stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Bebauungsplans nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Für die Belange der Bodendenkmalpflege ist die Kreisarchäologie zu beteiligen. <u>Stellungnahme Abfallwirtschaft</u> Hier handelt es sich um die Erweiterung von einem bereits an die öff. Abfallentsorgung angemeldeten Objektes. Die Bereitstellung der Abfallfraktionen hat wie bisher im Bereich der Schulstraße zu erfolgen. Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Stellungnahme Schul- und Kulturstadt</u> Aus ÖPNV-Sicht habe ich für den B-Plan keine Anregungen. Falls bei der Schulerweiterung ein Ausgang nach Süden entstehen sollte, könnte irgendwann die Haltestelle „Sittensen Busbahnhof“ als Haltestelle für die Grundschule Sittensen in Frage kommen. <u>immissionsschutzrechtliche Stellungnahme</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Durch die Errichtung einer Mensa sind keine zusätzlichen Lärmemissionen durch insbesondere die Kinder zu erwarten, wobei Kinderlärm ohnehin als sozialadäquat anzusehen ist.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Denkmalschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegenstehen und aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kreisarchäologie wurde beteiligt und ist in der Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgeführt mit der Anmerkung „Jeweils keine Bedenken“ (siehe unten). <u>Zur Stellungnahme Abfallwirtschaft:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. <u>Zur Stellungnahme Schul- und Kulturstadt:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus ÖPNV-Sicht keine Anregungen bestehen. Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Zur immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen. Die nebenstehenden Hinweise zu den potenziellen Emissionsquellen „Kinderlärm“ und „Gerüchen aus der Speisenzubereitung“ werden zur Kenntnis genommen. Da entsprechende Emissionsquellen im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung im Grundsatz schon heute planungsrechtlich zulässig wären und auf Umsetzungsebene die Rück-

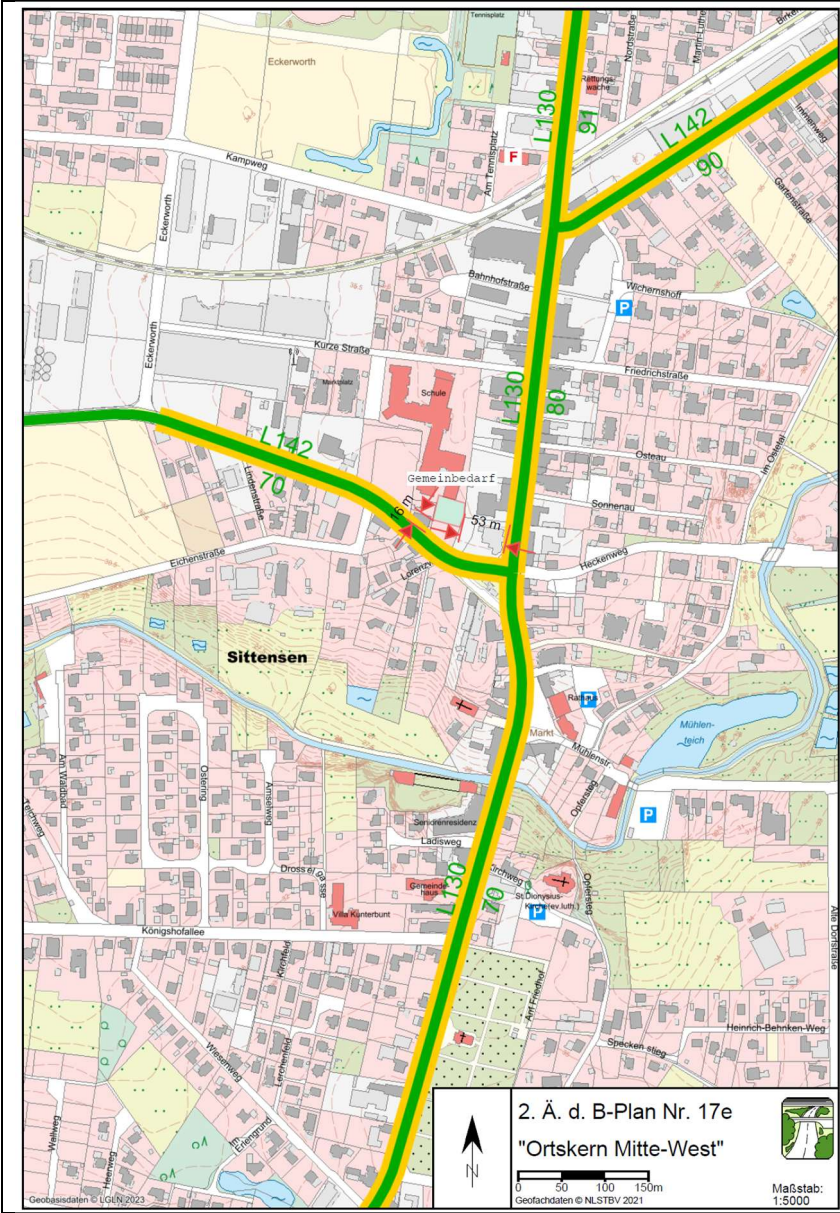
Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Die Gerüche durch das Zubereiten der Speisen können über Abluftrohre etc. abgeleitet werden. Leider fehlt in der Begründung jedoch gänzlich der Bereich Immissionsschutz. Dieser Bereich wird nicht thematisiert. <u>Stellungnahme Kreisarchäologie</u> <u>wasserwirtschaftliche Stellungnahme</u> <u>bodenschutzrechtliche Stellungnahme</u> <u>bauordnungsrechtliche Stellungnahme</u> <u>Verkehrsrechtliche Stellungnahme</u> <u>naturschutzrechtliche Stellungnahme</u> Jeweils keine Bedenken <u>Bauaufsichtliche Hinweise für den Bebauungsplan</u> Ich weise auf die Vorschriften der Ziffer 38 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VVBauGB) hin. Danach besteht für die Stadt die Verpflichtung nach der Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB je eine beglaubigte Abschrift des wirksam gewordenen Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung an den Landkreis, die Samtgemeinde, das Katasteramt und das Finanzamt zu übersenden. Die Übersendung der Unterlagen ist unverzüglich nach der Bekanntmachung vorzunehmen. Weiterhin ist auf die Ziffer 43.2 VV-BauGB hinzuweisen, in der Regelungen hinsichtlich der Anfertigung der Planunterlagen als Urkunden enthalten sind. Ich bitte um Beachtung.	sichtnahme auf umgebende Bestandsnutzungen ohnehin geboten ist ergibt sich durch die vorliegende Planung keine Neubewertung der städtebaulichen Gesamtsituation. Die Gemeinde Sittensen nimmt in der Abwägung aller Belange aber ausdrücklich zur Kenntnis, dass nach Auffassung der Fachbehörde keine unüberwindbaren immissionschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher, bauordnungsrechtlicher, verkehrsrechtlicher und naturschutzrechtlicher Sicht sowie aus Sicht der Kreisarchäologie keine Bedenken bestehen. <u>Zu den bauaufsichtlichen Hinweisen:</u> Die nebenstehenden bauaufsichtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird diese berücksichtigen. (zu den bauaufsichtlichen Hinweisen siehe oben) <u>Beschlussvorschlag zu Ziffer 1.3.1:</u> Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird in der vorliegenden Form festgehalten.
1.3.2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 19.03.2024		
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Unter-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das unmittelbare Planungsumfeld bereits weitgehend bebaut ist wird auf Ebene der Bauleitplanung davon ausgegangen, dass keine unüberwindbaren bauphysikalischen Konflikte zu erwarten sind. Auf Ebene der Planumsetzung sind ggf. entsprechende Informationen einzuholen.

Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	suchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das nebenstehend benannte Schreiben wurde im Zuge des hier gegenständlichen Verfahrens nicht vorgelegt. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches inmitten der geschlossenen Siedlungsstruktur kann auf Ebene der Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass sich aus entsprechenden Verträgen keine unüberwindbaren Konflikte ergeben. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir dem Kapitel 1.4 der Begründung zu entnehmen ist, ist im vorliegenden Verfahren ein naturschutzfachlicher Ausgleich nicht erforderlich. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange keine weiteren Hinweise oder Anregungen bestehen. Kennntnisnahme <u>Beschlussvorschlag zu Ziffer 1.3.2:</u> Die Hinweise des LBEG werden zur Kenntnis genommen. Anpassungen der Planung ergeben sich nicht.

Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
1.3.3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 18.02.2026		
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinsparungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:		Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des bebauten Siedlungsverbandes ist keine besondere Gefährdungslage hinsichtlich Kampfmittelbelastung zu erkennen. Die Gemeinde wird die nebenstehenden Hinweise bei der Umsetzung der Planung berücksichtigen und nach eigenem Ermessen umsetzen. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmit-telbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	Beschlussvorschlag zu Nr. 1.3.3: Die Hinweise des LGLN werden zur Kenntnis genommen. Anpassungen der Planung ergeben sich nicht.
1.3.4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden mit Schreiben vom 26.03.2026		
	Von der Änderung des o. g. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen. Im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Landesstraßen 130 Horneburg - Scheeßel und 142 Zeven - Wistedt bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen. Weitere Auflagen und Bedingungen sollten im Rahmen des späteren Bauantragsverfahrens unter Beteiligung des hiesigen GB Verden mit dem Bauamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) einvernehmlich abgestimmt werden. Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine besondere Konfliktlage zwischen den vorhandenen Landesstraßen und der hier gegenständlichen Gemeinbedarfsnutzung wird nicht gesehen, zumal die hier vorgesehene Gemeinbedarfsnutzung nicht besonders sensibel ist bzw. keinen erhöhten Schutzanspruch hat. Im Rahmen der Planumsetzung wird der Bauherr alle erforderlichen Abstimmungen treffen. Kenntnisnahme Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der VV-BauGB, Abschnitt 38 nachgekommen.

Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
-----	----------------	--

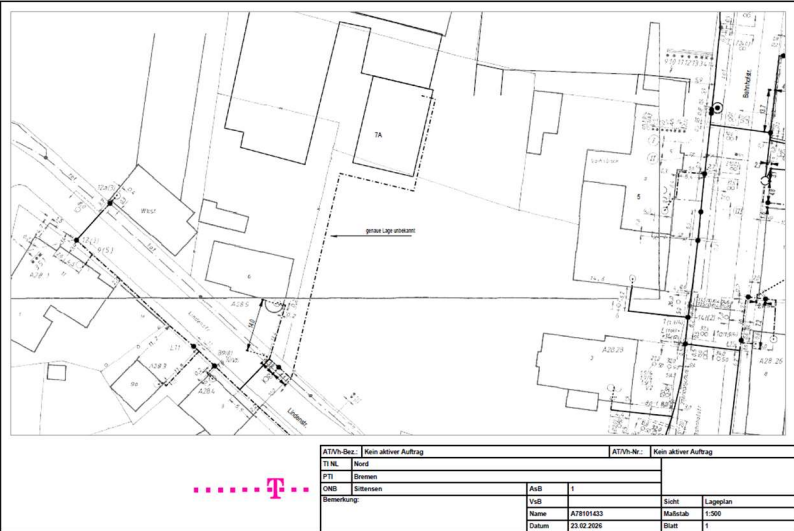


Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
		Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag zu Nr. 1.3.4:</u> Die Hinweise der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden zur Kenntnis genommen. Anpassungen an der Planung ergeben sich nicht.
1.3.5. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vom 19.03.2026		
	Die vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen. Durch die Planung werden die vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes nicht berührt. Ich bitte um Übersendung der in Kraft getretenen Pläne, gerne digital.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der VV-BauGB, Abschnitt 38 nachgekommen. <u>Beschlussvorschlag zu Nr. 1.3.5:</u> Die Hinweise des GAA Cuxhaven werden zur Kenntnis genommen. Anpassungen der Planung ergeben sich nicht.

Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
1.3.6. Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser vom 25.03.2026		
Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Bitte informieren Sie uns über den Abschluss des Verfahrens.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der VV-BauGB, Abschnitt 38 nachgekommen. Beschlussvorschlag zu Nr. 1.3.6: Die Hinweise des IHK Elbe-Weser werden zur Kenntnis genommen. Anpassungen der Planung ergeben sich nicht.	
1.3.7. EWE NETZ GmbH, vom 20.02.2026		
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planumsetzung berücksichtigt. Die EWE NETZ GmbH wird im Bedarfsfall frühzeitig in die Planungen einbezogen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die durch die EWE NETZ GmbH vertretenen Belange keine weiteren Hinweise oder Anregungen bestehen. Das hier gegenständliche Bauleitplanverfahren steht vor seinem Abschluss, weitere formale Planungsschritte sind nicht vorgesehen. Im Rahmen der Planumsetzung wird der Bauherr alle erforderlichen Abstimmungen treffen.	

Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	Beschlussvorschlag zu Nr. 1.3.7: Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Anpassungen der Planunterlagen ergeben sich nicht.
1.3.8. Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 23.02.2026		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planumsetzung berücksichtigt. Dem beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass eine nicht lagegenau bekannte Bestandsleitung den Änderungsbereich durchläuft. Der Bauherr wird hierüber informiert, sodass er auf Ebene der Planumsetzung entsprechende Abstimmungen treffen kann. Das hier gegenständliche Bauleitplanverfahren steht vor seinem Abschluss, weitere formale Planungsschritte sind nicht vorgesehen. Im Rahmen der Planumsetzung wird der

Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung																																										
	<table data-bbox="521 780 999 871"><tr><td>ATVH-Bez.</td><td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td><td>ATVH-Nr.</td><td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td></tr><tr><td>TM</td><td colspan="2">Nord</td><td></td><td colspan="2"></td></tr><tr><td>PTI</td><td colspan="2">Bremm</td><td></td><td colspan="2"></td></tr><tr><td>OND</td><td>Schwenken</td><td>YrB</td><td>1</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Bemerkung:</td><td></td><td>Seit</td><td></td><td>Lageplan</td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td>Name</td><td>A79101433</td><td>Maßstab</td><td>1:500</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Datum</td><td>23.02.2026</td><td>Blatt</td><td>1</td></tr></table>	ATVH-Bez.	Kein aktiver Auftrag		ATVH-Nr.	Kein aktiver Auftrag		TM	Nord					PTI	Bremm					OND	Schwenken	YrB	1			Bemerkung:		Seit		Lageplan				Name	A79101433	Maßstab	1:500			Datum	23.02.2026	Blatt	1	Bauherr alle erforderlichen Abstimmungen treffen. Die Ebene der Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt. Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen. Es ist erkennbar, dass eine nicht lagegenau bekannte Bestandsleitung den Änderungsbereich durchläuft. Beschlussvorschlag zu Nr. 1.3.8: Die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
ATVH-Bez.	Kein aktiver Auftrag		ATVH-Nr.	Kein aktiver Auftrag																																								
TM	Nord																																											
PTI	Bremm																																											
OND	Schwenken	YrB	1																																									
Bemerkung:		Seit		Lageplan																																								
		Name	A79101433	Maßstab	1:500																																							
		Datum	23.02.2026	Blatt	1																																							
1.3.9. NABU Bremervörde-Zeven e. V., vom 23.02.2026																																												
	Der NABU Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbands Niedersachsen e.V. zum o.a. Verfahren Stellung. 1. Grundsätzlich sollten Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung und zur Minderung von Insektenverlusten durch Optimierung der Beleuchtung in der Bauleitplanung berücksichtigt und in den Textlichen Festsetzungen verbindlich geregelt werden. Dies ist in dieser Bauleitplanung besonders wichtig, um die Nahrungsgrundlage für Fledermäusen, die die Baumgruppe im südlich angrenzenden Bereich des Planungsgebiet als Habitat	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 1. Der nebenstehend angesprochene Baumbestand ist im Bebauungsplan Nr. 17/e rechtswirksam zum Erhalt festgesetzt, sodass seine potenzielle Habitatfunktion gesichert ist. Er ist zudem allseitig von Baugebieten umgeben, innerhalb derer die vorgeschlagene Festsetzung nicht enthalten ist, sodass die Wirksamkeit der Festsetzung in dem hier gegenständlichen Änderungsbereich nur eine äußerst begrenzte Wirksamkeit entfalten würde. Da im vorliegenden Fall die Kommune selbst als Flächeneigentümer und																																										

Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	nutzen, zu erhalten. In einer aktuellen Planung der Gemeinde Selsingen findet sich beispielhaft folgende Regelung: Außenbeleuchtung Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 ° C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. 2. Für die Fläche zur Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen fehlen im Bebauungsplan verpflichtende Ausführungen zu der dauerhaften Unterhaltung und Pflege. Dabei ist es erforderlich, dass Sträucher in regelmäßigen Abständen (ca. alle 10 Jahre) abschnittsweise "auf den Stock gesetzt" werden. Bei der Formulierung der Pflegetätigkeiten sollte sich die Gemeinde Sittensen an dem Maßnahmensteckbrief des Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Heckenpflege orientieren. Zusätzlich ist zu dokumentieren, dass abgängiger Baumbestand jeweils durch die Neuanpflanzung eines standortgerechten, einheimischen Laubbaumes innerhalb des Plangebietes zu ersetzen ist. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und um die Übersendung einer Eingangsbestätigung per Mail.	Betreiber der geplanten (Gemeinbedarfs-)Nutzung fungiert ist eine „Selbst-Bindung“ mittels textlicher Festsetzung auch nicht notwendig. Die Gemeinde wird im Rahmen der Planumsetzung im eigenen Ermessen Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung realisieren. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 2. Mittels textlicher Festsetzung ist verbindlich festgesetzt, dass die betreffenden Grünstrukturen dauerhaft zu erhalten sind. Diese Festsetzung ist ungeachtet der hier gegenständlichen Planänderung schon heute rechtswirksam und wird im Bereich der Planänderung unverändert übernommen. Da im vorliegenden Fall die Kommune selbst als Flächeneigentümer und Betreiber der geplanten (Gemeinbedarfs-)Nutzung fungiert ist eine „Selbst-Bindung“ mittels textlicher Festsetzung auch nicht notwendig. Die Gemeinde wird im Rahmen der Planumsetzung im eigenen Ermessen geeignete Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der Grünstrukturen realisieren. Durch den Landkreis als untere Naturschutzbehörde wurden keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den einzelnen Anregungen siehe vorstehende Ausführungen. Eine Eingangsbestätigung zur Stellungnahme wurde durch die Gemeindeverwaltung versandt. Beschlussvorschlag zu Nr. 1.3.9: Den durch den NABU Bremervörde-Zeven e. V. vorbetragenen Anregungen wird aus den vorstehend erörterten Gründen nicht gefolgt. An der Planung wird in der vorliegenden Form festgehalten.
1.3.10. Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, vom 27.02.2026		
	Aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Sollten bei einer stärkeren Nutzung der Eisenbahnstrecke zu einem späteren Zeitpunkt Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein, gehen diese nicht zu Lasten der EVB Elbe-Weser GmbH Hinweis:	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die betreffende Eisenbahnstrecke verläuft nördlich in über 260 m Entfernung vom Plangebiet. Innerhalb dieses Abstandes sind Mischgebiete festgesetzt, innerhalb derer Wohnnutzung mit entsprechendem Schutzstatus zulässig ist. Die hier vorgesehene Gemeinbedarfsnutzung ist nicht besonders sensibel bzw. weist keinen erhöhten Schutzanspruch auf. Eine besondere Konfliktlage in Bezug auf Bahnbezogene Schallimmissionen wird nicht gesehen.

Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Die EVB Elbe-Weser GmbH verfügt über eine uneingeschränkte Genehmigung gemäß § 6 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) zum Betrieb und Unterhalt der Nebenbahnstrecke 4 Zeven - Tostedt. Im Rahmen dieser Genehmigung ist die Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge jederzeit möglich und zulässig.	Beschlussvorschlag zu Nr. 1.3.10: Die Hinweise der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH werden zur Kenntnis genommen.
1.3.11. Gascade Gastransport GmbH vom 16.02.2026		
	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Gascade Gastransport GmbH, der SEFE Energy GmbH sowie der NEL Gastransport GmbH nicht betroffen sind. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir dem Kapitel 1.4 der Begründung zu entnehmen ist, ist im vorliegenden Verfahren ein naturschutzfachlicher Ausgleich nicht erforderlich. Das hier gegenständliche Bauleitplanverfahren steht vor seinem Abschluss, weitere formale Planungsschritte sind nicht vorgesehen. Im Rahmen der Planumsetzung wird der Bauherr alle erforderlichen Abstimmungen treffen. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die Kommune gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (im Folgenden TÖB) einzuholen, deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten. Die TÖB sind im Gegenzug gesetzlich verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Eine auf eigene Initiative durchgeführte Leitungsabfrage in einem Onlineportal kann keinen rechtsverbindlichen Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht. Da überdies Eingabe- bzw. Anwendungsfehler bei einer Online-Abfrage nicht auszuschließen sind, wird eine ausschließliche Kontaktaufnahme über das nebenstehend benannte Portal abgelehnt bzw. der Anregung, die formalen Beteiligungen gemäß §§ 4 (1) und (2) BauGB künftig nur noch in Form einer Abfrage über ein Onlineportal abzuhandeln, wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
		Beschlussvorschlag zu Nr. 1.3.11: Die Hinweise der Gascade Gastransport GmbH werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Beteiligung künftig ausschließlich über ein Onlineportal durchzuführen, wird nicht gefolgt. An der Planung wird festgehalten.
1.3.12. TenneT TSO GmbH vom 24.02.2026		
Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden durch die Anfrage nicht berührt. Wir möchten Sie bitten, Ihre Anfrage auch zukünftig über das BIL-Portal an uns zu richten. Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Berggemeinschaft aller Versorgungssparten. Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht. Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere Behördliche Planungen abgefragt werden. Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihren Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigelegt sein.		Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der TenneT TSO GmbH nicht berührt werden. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die Kommune gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (im Folgenden TÖB) einzuholen, deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten. Die TÖB sind im Gegenzug gesetzlich verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Eine auf eigene Initiative durchgeführte Leitungsabfrage in einem Onlineportal kann keinen rechtsverbindlichen Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht. Da überdies Eingabe- bzw. Anwendungsfehler bei einer Online-Abfrage nicht auszuschließen sind, wird eine ausschließliche Kontaktaufnahme über das nebenstehend benannte Portal abgelehnt bzw. der Anregung, die formalen Beteiligungen gemäß §§ 4 (1) und (2) BauGB künftig nur noch in Form einer Abfrage über ein Onlineportal abzuhandeln, wird nicht gefolgt. Die Beteiligung durch die Gemeinde erfolgt stets und auch weiterhin aufgrund aussagekräftiger Planwerke. Der Anregung wird insofern bereits gefolgt. Beschlussvorschlag zu Nr. 1.3.12: Die Hinweise der TenneT TSO GmbH werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Beteiligung künftig ausschließlich über ein Onlineportal durchzuführen, wird nicht gefolgt. An der Planung wird festgehalten.
1.3.13. Vodafone GmbH vom 24.03.2026		
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine		Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die die Vodafone-Gesellschaft(en) keine Einwände gegen die Planung geltend gemacht werden.

Nr.	Stellungnahmen	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich ausdrücklich auf die Phase der Bauausführung. Die Ebene der kommunalen Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt. Beschlussvorschlag zu Nr. 1.3.13: Die Hinweise der Vodafone GmbH werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planunterlagen ergeben sich nicht.

2. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Während der Veröffentlichungsfrist wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben	<u>Beschlussvorschlag:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.
---	--